

ZEICHENERKLÄRUNG

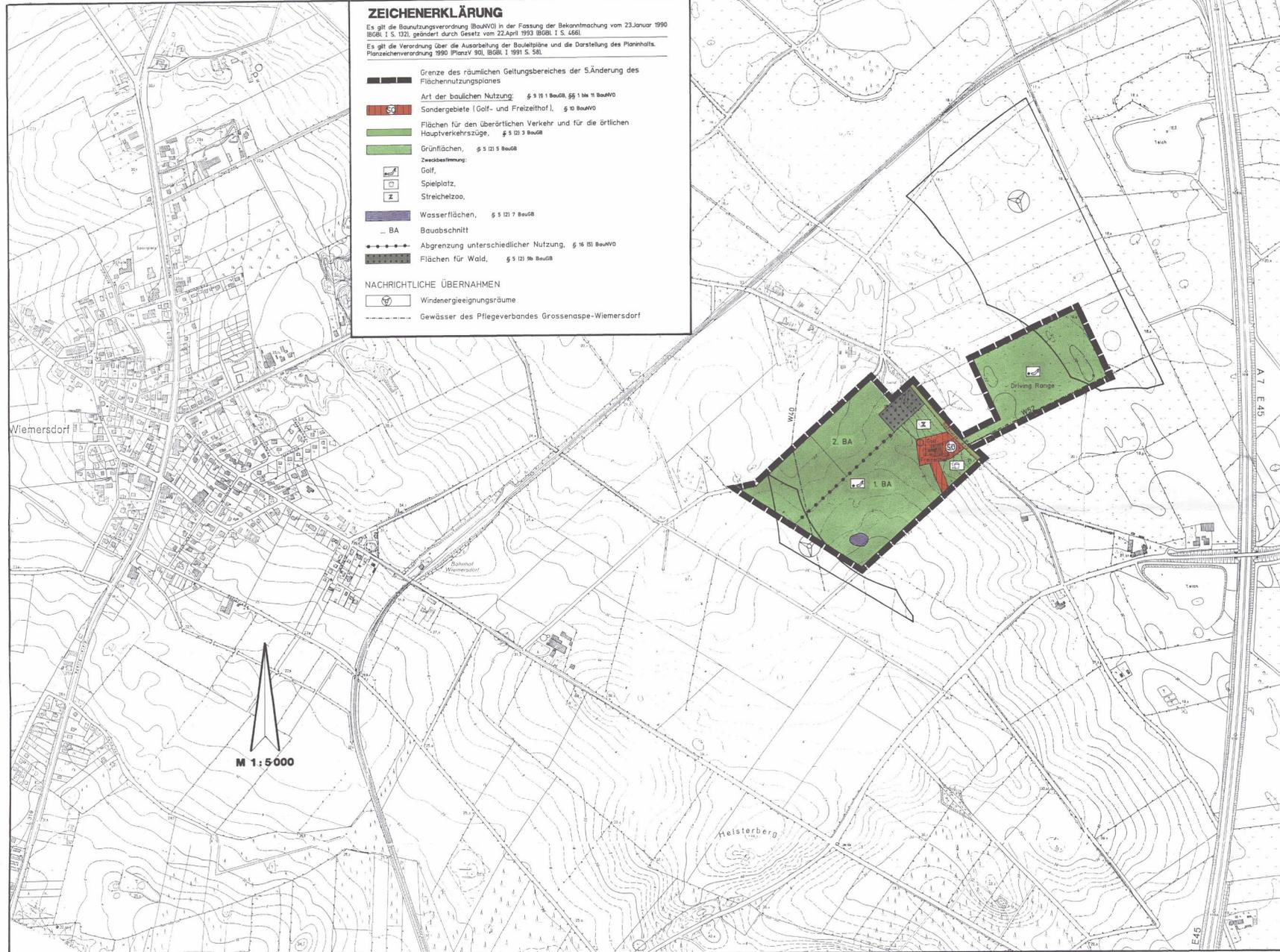
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauflächenpläne und die Darstellung des Planinhalts, Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanZV 90), BGBl. I 1991 S. 58.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 BauNVO, §§ 1 bis 7 BauNVO
Sondergebiete (Golf- und Freizeithof), § 10 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege, § 9 Abs. 3 BauNVO
-  Grünflächen, § 9 Abs. 5 BauNVO
- Zweckbestimmung:**
-  Golf,
-  Spielplatz,
-  Streichelzoo,
-  Wasserflächen, § 9 Abs. 7 BauNVO
-  BA
Bauberschnitt
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 6 Abs. 1 BauNVO
-  Flächen für Wald, § 9 Abs. 9 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Windereignungsräume
-  Gewässer des Pflegeverbandes Grossenaspse-Wiemersdorf



GEMEINDE WIEMERSDORF KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5. ÄNDERUNG

Für den Bereich Buschmoor/Banberg, beidseits des Großenaspse Weges

- Verfahrensvermerk:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.07.2001.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.07.2001 bis zum 04.07.2001 durch Abdruck in der Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 11.04.2001 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.04.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauNVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO i. V. mit § 10 BauNVO gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauNVO).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 06.02.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.01.2001 bis zum 04.02.2001 während der Dienststunden/folgender Zeiten 07.02.2001 bis 08.02.2001 nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Besonderen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.01.2001 in der Zeit vom 14.01.2001 bis zum 11.01.2001 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 11.01.2001 bis zum 11.01.2001 während folgender Zeiten
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.01.2001 in der Zeit vom 11.01.2001 bis zum 11.01.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauNVO durchgeführt.
 8. Der Flächennutzungsplan, 5. Änderung/Ergebnis wurde am 25.04.2001 ausschließlich von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hermit bescheinigt:

GEMEINDE WIEMERSDORF  DEN 11. JUNI 2001
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorwegeneignung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2001 AZ 14/02/01 mit Aufgebotsfrist versehen. Erlaß gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO wurde die sachliche Teil des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE WIEMERSDORF  DEN 17. AUG. 2001
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.08.2001 bestätigt. Bei Hinweis und Bescheid, die Aufgebotsfrist wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2001 AZ 14/02/01 bestätigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF  DEN 17. AUG. 2001
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung/Ergebnis (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.08.2001 bis zum 02.08.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauNVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 5. Änderung/Ergebnis ist mit dem 02.08.2001 wirksam geworden.

GEMEINDE WIEMERSDORF  DEN 07.09.2001
BÜRGERMEISTER